



bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Europäische und Internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Per E-Mail: abtiv3@bmeia.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.161.134

BKA - Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Katharina DERFLER
Sachbearbeiterin

katharina.derfler@bka.gv.at
+43 1 53115 643940
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020 -0.148.297

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G) geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL“ zitiert), die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Es sollte auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“) geachtet werden (vgl. Layout-RL III.2.1.3.).

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 4):

Geldbeträge mit mehr als drei Stellen sind, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch jeweils ein geschütztes Leerzeichen in Gruppen zu je drei Ziffern zu gliedern (zB 1 500 €) (vgl. Layout-RL III.4.3.5.2.). Das geschützte Leerzeichen ist auch zwischen dem Betrag und der Währungsbezeichnung zu verwenden.

Vor und hinter der Wortfolge „über Vorschlag des Geschäftsführers im betreffenden Zuwendungsfall“ ist anstatt eines Bindestrichs jeweils ein Einschalte-Strich zu setzen (vgl. Layout-RL III.4.2.6).

Aus sprachlichen Gründen wird weiters angeregt, diesen Satz wie folgt zu formulieren: „Das Kuratorium kann die Genehmigung von Zuwendungen gemäß Abs. 1 Z 5, die [...] nicht übersteigen, über Vorschlag des Geschäftsführers im betreffenden Zuwendungsfall je zwei Kuratoriumsmitgliedern gemeinsam übertragen.“

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legr1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Dem § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:“.

In der Inkrafttretensbestimmung selbst sollte vor der Fundstellenangabe „BGBl. I Nr. xx/2020“ die Wortfolge „des Bundesgesetzes“ eingefügt werden.

III. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Hinsichtlich der Richtlinienvorgaben für Geldbeträge darf auf die Ausführungen zu Z 1 (§ 8 Abs. 4) mit dem Zusatz verwiesen werden, dass die Währungsbezeichnung nach dem Betrag zu stehen hat.

Bei der Angabe der Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelung genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer 2 des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der LRL).

Wenn Verbindungen von Wörtern oder Abkürzungen, die einen Bindestrich enthalten, am Zeilenende nicht getrennt werden sollen, ist anstatt des normalen Bindestrichs ein geschützter Bindestrich zu verwenden (zB „Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Z 1 (§ 8 Abs. 4):**

Hinsichtlich der Angabe von Geldbeträgen wird auf die Anmerkungen zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Auf das Schreibversehen „[...] pro Jahr und Zuwendungsempfänger bzw. _empfängerin [...]“ (hier kein Gedankenstrich anzuwenden) wird hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen⁴ (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten).

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an die in Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRecht-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. März 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. LL.M. Albert POSCH

Elektronisch gefertigt

⁴ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

